

Allgemeine Bestimmungen Berufseinführung Kompaktweiterbildung

(vgl. Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 12. Juli 2010)

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gemäss kantonaler Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule (Neuerlass) vom 1. März 2023 können berufseinsteigende Lehrpersonen im Rahmen der Berufseinführung eine dreiwöchige Weiterbildung absolvieren. Die Teilnahme an der Kompaktweiterbildung ist fakultativ.
- Der Besuch der Weiterbildung erfolgt in der Regel im zweiten Jahr der Berufseinführung, in Ausnahmefällen spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Berufseinführung.
- Die Weiterbildung findet während der Unterrichtszeit statt. Die Absenz der Lehrpersonen wird in der Regel durch ein Lernvikariat abgedeckt.

2. Inhalte der Kompaktweiterbildung

- Die Weiterbildung bietet den berufseinsteigenden Personen die Gelegenheit, ihre bisherigen Berufserfahrungen zu reflektieren sowie ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Im abwechslungsreichen Programm werden inhaltliche Schwerpunkte gesetzt und der Austausch mit Kolleg:innen gefördert. Dadurch können wertvolle Erkenntnisse für die weitere berufliche Entwicklung gewonnen, die Professionalisierung gefördert und das Festigen der Berufsrolle unterstützt werden.
- Es werden Transferleistungen zwischen Ausbildung und Berufstätigkeit gesichert und durch Impulse und weiterführende Vertiefungen erweitert.
- Bei Fragen können Lösungsmöglichkeiten und Antworten gesucht und vertieft bearbeitet werden.

3. Anmeldung und Aufnahme

- Die berufseinsteigenden Lehrpersonen werden im Verlaufe des ersten Berufsjahres von der Abteilung Weiterbildung und Beratung der PH Zürich angeschrieben und zur Anmeldung eingeladen.
- Damit eine Lehrperson in die Weiterbildung aufgenommen werden kann, muss sie an der Volksschule des Kantons Zürich kantonal angestellt sein (ausgenommen DaZ-Lehrpersonen) und ein Pensum von mindestens 50 Stellenprozenten (14 Lektionen), bzw. 45 Stellenprozenten im Kindergarten (12 Lektionen), unterrichten.
- Die berufseinsteigenden Lehrpersonen sind aufgefordert, vor dem Ausfüllen des Online-Formulars, die Anmeldung und den Zeitpunkt der Weiterbildung mit der Schulleitung abzusprechen.
- Die Anmeldung wird erst registriert, wenn die Einverständniserklärung der Schulleitung online erfolgt ist. Sie ist verbindlich.
- Für die Aufnahme in die Weiterbildung gilt folgende Regelung: Berufseinsteigende, deren Weiterbildung von der Leitung der Kompaktweiterbildung verschoben wurde, werden vorrangig behandelt. Die Plätze in der Weiterbildung sind beschränkt, die Aufnahme der weiteren Interessierten erfolgt nach Anzahl der Berufsjahre und nach Eingang der Anmeldungen.
- Wenn keine Anmeldung erfolgt oder der Abschluss der Berufseinführung mehr als zwei Jahre zurück liegt, verfällt der Anspruch auf die Teilnahme an der Weiterbildung.
- Lehrpersonen von Privatschulen oder von ausserkantonalen Schulen können im Rahmen des verfügbaren Platzangebots an der Weiterbildung teilnehmen und bezahlen eine Teilnahmegebühr von CHF 530 pro Woche. Die Organisation der Stellvertretung und deren Entlohnung liegen in der Verantwortung der betreffenden Schule.

4. Abmeldung

- Eine Abmeldung oder Umbuchung, visiert von der Schulleitung, ist schriftlich an die Berufseinführung der PH Zürich zu richten.
- Eine krankgeschriebene Lehrperson darf nicht an der Weiterbildung teilnehmen. Die Schulleitung ist verpflichtet dies der PH Zürich zu melden.
- Bei einer Abmeldung oder Umbuchung bis zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung wird eine Umtriebsgebühr von CHF 150, danach eine solche von CHF 500 in Rechnung gestellt.

5. Präsenzpflcht

- Die Kompaktweiterbildung findet in der Regel während der Unterrichtszeit am Campus der PH Zürich statt. Für den Besuch der Kompaktweiterbildung wird der Lehrperson bezahlter Urlaub gewährt. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die gesamte Weiterbildung zu besuchen. Diese Regelung gilt auch für Lehrpersonen, die ein Teilpensum unterrichten.
- Die Teilnahme an der Weiterbildung wird mit einer Teilnahmebestätigung attestiert.
- Dispensationsgesuche, visiert von der Schulleitung, müssen vor Beginn der Weiterbildung bei der Leitung der Kompaktweiterbildung schriftlich eingereicht werden.
- Begründete Absenzen während der Weiterbildung sind dem zuständigen Sekretariat umgehend nach Bekanntwerden mitzuteilen. Längere Abwesenheiten sind nachzuweisen.
- Im Fall einer krankheitsbedingten Abwesenheit ist ab dem dritten Abwesenheitstag ein Arztzeugnis vorzulegen.
- Überschreiten die Absenzen 20% der Präsenzzeit, wird keine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

6. Stellvertretung

Übernahme der Klasse durch Lernvikar:innen der PH Zürich.

- Lernvikar:innen übernehmen, in Einzel- oder Tandembesetzungen, die Hauptverantwortung für den Unterricht (siehe «Grundsätze und Vorgaben zum Lernvikariat» der entsprechenden Stufe).
- Erfolgt ein Lernvikariat an einer geteilten Stelle, so übernehmen die Studierenden die Hauptverantwortung für den Unterricht, auch wenn die Stellenpartner:innen anwesend sind.
- Wenn das Fächerprofil der Lernvikar:innen nicht mit demjenigen der berufseinsteigenden Lehrperson übereinstimmt oder zusätzliche Stunden organisiert werden müssen, hilft die Schulleitung beim Finden von adäquaten Lösungen.
- Bei einem Ausfall des Lernvikariats (z.B. Krankheit) wird ein ordentliches Vikariat eingerichtet, die Kosten für dieses Vikariat gehen zu Lasten Staat/Gemeinde. Kann kein Vikariat eingerichtet werden, verschiebt sich die Teilnahme an der Weiterbildung ins Folgejahr.

Übernahme der Klasse durch Vikar:innen:

- Ist das Fächerprofil der berufseinsteigenden Lehrperson sehr einseitig, so wird ein Vikariat eingerichtet.
- Die Kosten der Vikariate gehen zu Lasten Staat/Gemeinde.
- Die Vikariate dauern drei Wochen. Sie beginnen im Kindergarten und in der Primarschule am Donnerstag der ersten Weiterbildungswoche und enden am Mittwoch der letzten Weiterbildungswoche. In der Sekundarschule beginnt das Vikariat am Montag der ersten Weiterbildungswoche und endet am Freitag der letzten Weiterbildungswoche.
- Die Übergabe und die Rücknahme der Klassen werden individuell geregelt und können nicht als Vikariatstage über das Volksschulamt abgerechnet werden.

7. Persönliche Angabe

- Die Teilnehmer:innen erklären sich einverstanden, dass die PH Zürich die erhobenen Daten elektronisch registriert und aufbewahrt und der jeweiligen Leitung der Veranstaltung eine Liste aller Teilnehmenden inkl. der aktuellen E-Mailadresse abgibt. Die Personalien dürfen ferner genutzt werden, um die Teilnehmenden auf Weiterbildungsangebote der PH Zürich aufmerksam zu machen.

Mit der Anmeldung werden die obigen Bestimmungen anerkannt.

Organisatorische und inhaltliche Änderungen der Kompaktweiterbildung bleiben vorbehalten.